

## Umsatzsteuerliche Behandlung von Partner-Leistungen

### Grundsätzliches

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, der ALTINA-Genossenschaft Waren und Dienstleistungen zuzuführen:

#### **a) Ausgabe von Gutscheinen**

Der Unternehmer verkauft an die ALTINA SCE ein Kontingent von Waren oder Dienstleistungen in Form von Gutscheinen, welche den Genossenschaftsmitgliedern zum Konsum angeboten werden. Erst wenn Gutscheine von Genossenschaftsmitgliedern eingelöst werden, liegt ein umsatzsteuerpflichtiger Erlös des Unternehmers an die ALTINA SCE vor.

Die Bemessungsgrundlage bestimmt der Unternehmer selbst, indem er den Bezugspreis der ALTINA SCE festlegt. Dieser sollte allerdings zumindest seinen eigenen Selbstkosten entsprechen, obwohl der EuGH in einem Urteil vom 20.01.2005, Rs C-412/03, „Hotel Scandic Gasbäck AB“, entschieden hat, dass auch ein Verkauf zu einem Preis unter den Selbstkosten nicht zwingend eine Eigenverbrauchsbesteuerung auslösen muss.

Lösen die Genossenschaftsmitglieder die Gutscheine ein, dann führt dies zu einer Umsatzsteuerpflicht beim Unternehmer, löst aber nach dem Konzept der ALTINA SCE keine Umsatzsteuerpflicht bei der ALTINA SCE selbst aus, da die Genossenschaft die Waren bzw. Dienstleistungen in ihrem nichtunternehmerischen und damit nichtumsatzsteuerbaren Bereich verwendet.

#### **b) Zuführung von Waren aus dem Privatbereich des Unternehmers**

Entnimmt ein Unternehmer Waren oder Leistungen aus seinem Unternehmen, begründet dieser Vorgang umsatzsteuerlich betrachtet einen sogenannten „Eigenverbrauch“.

Die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch bildet nach der europaweit gültigen 6. Mehrwertsteuerrichtlinie der Einkaufspreis bzw. die Selbstkosten.

Damit ist der Unternehmer, der Waren für seinen privaten Konsum verwendet, gerade nicht mit einem privaten Konsumenten gleichgestellt, sondern vielmehr durch Nichtbesteuerung seiner Gewinnmarge im Vorteil.

Die dargestellte Rechtslage eröffnet Unternehmern die Möglichkeit, Gegenstände aus ihrem Unternehmen zu entnehmen und diese Gegenstände (als Privatperson) der Genossenschaft zuzuführen, wobei die Bewertung der Einlage in der Genossenschaft regelmäßig zum Marktpreis erfolgt.

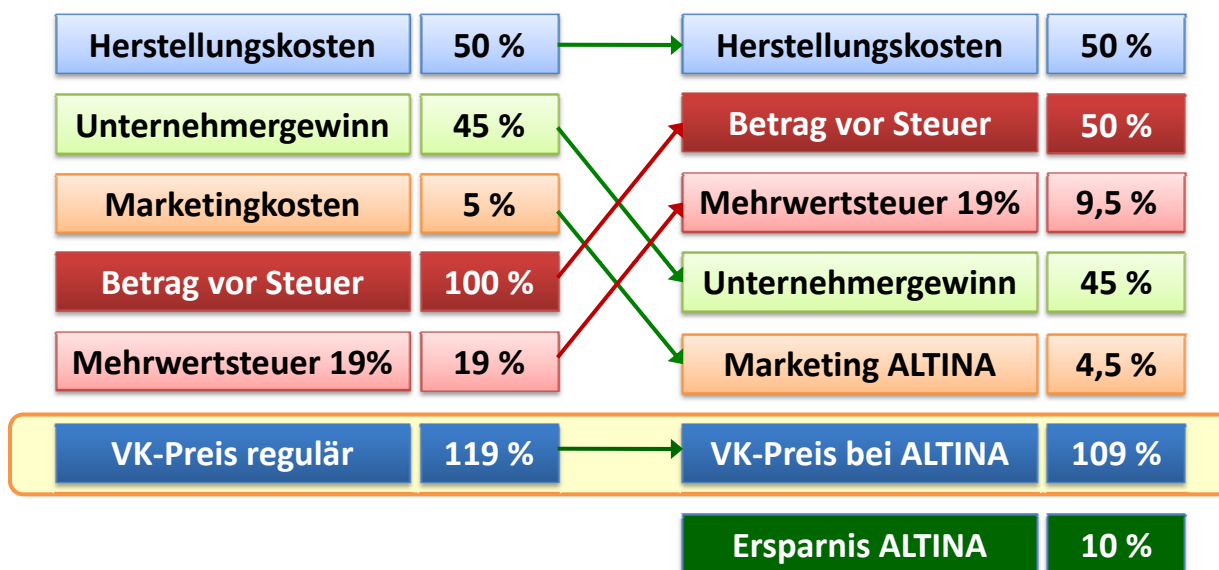
Die Ausgabe von Genossenschaftsanteilen gegen Leistung einer Sacheinlage stellt keine umsatzsteuerbare Leistung der Genossenschaft dar (EuGH 26.6.2003, Rs C-442/01, "KapHag Renditefonds 35"; EuGH 26.5.2005, Rs C-465/03, "Kretztechnik AG") und auch die Leistung von Sacheinlagen durch eine Privatperson ist nicht umsatzsteuerbar.

Dadurch wird es den Genossenschaftsmitgliedern im Endeffekt ermöglicht, Leistungen zu konsumieren, die nur im Ausmaß der Selbstkosten mit Mehrwertsteuer belastet sind. Die Gewinnspanne bleibt mehrwertsteuer- und in den meisten Fällen auch ertragsteuerfrei.

#### **Verkauf von Gegenständen bzw. Dienstleistungen an die ALTINA SCE**

Vermittelt eine Privatperson Umsätze eines Unternehmens an die ALTINA SCE und erhält er dafür eine Vermittlungsprovision in Form von Warengutscheinen, so stellt dies einen tauschähnlichen Umsatz dar. Es unterliegt jedoch noch nicht der Erhalt von Gutscheinen, sondern erst die Einlösung der Gutscheine der Mehrwertsteuer. Dabei bilden nach dem EuGH-Urteil vom 2.6.1994, Rs C-33/93, „Empire Stores“ die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer auch in diesem Fall die Selbstkosten. Diese entsprechen dem Einkaufspreis der Genossenschaft, welcher in begründeten Fällen auch unter den Selbstkosten liegen kann.

# Ersparnis ALTINA PartnerCard



Die ALTINA PartnerCard bietet Ersparnisse von bis zu 10% und bei Waren-Rückvergütung bis zu 100% Kaufkraft-Vorteil

26.04.2011

## Bis zu 100% Kaufkraft-Vorteil



- Bei Genossenschaften gilt die Überschussverteilung in Form von **Waren-Rückvergütung** als steuerfreie Ersparnis
- Der Kaufkraft-Vorteil bei gewerblichen Einkünften beträgt bis zu 100%
- Der Kaufkraft-Vorteil bei Einkünften aus Kapitalvermögen beträgt bis zu 52%



26.04.2011